

Der Gemeinderat Herbstadt beschließt, die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den GT Ottelmannshausen:

## **7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen**

### **§ 1**

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.12.2001 erhält folgende Fassung:

### **§ 10b**

#### **Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,26 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Übrigen, von dieser 7. Änderungssatzung nicht betroffenen, Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.12.2001 sowie der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009, der 3. Änderungssatzung vom 03.12.2013, der 4. Änderungssatzung vom 16.10.2015, der 5. Änderung vom 23.12.2016 und der 6. Änderungssatzung vom 20.11.2017 gelten unverändert fort.

Herbstadt, den 13.12.2021



Georg Rath  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 21.12.21... Nr. 41... Seite 544..